

**2064. Landrecht.** Mit Zuschrift vom 2. November 1897 übermittelte das Statthalteramt Winterthur das Gesuch des Gemeindrates Veltheim namens des Herrn Dr. phil. Oskar Schmid aus Wellendingen, Baden, geboren am 1. Oktober 1873, wohnhaft Hofackerstraße 11, Zürich V, welcher am 17. Oktober 1897 eventuell in den Bürgerverband der Gemeinde Veltheim aufgenommen wurde, die in Art. 1 des bezüglichen Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 vorgeschriebene Bewilligung des Bundesrates zur Erwerbung des Schweizerbürgerrechtes, datirt 12. Juni 1897, beigebracht und sich über mindestens zweijährigen Aufenthalt im Kanton Zürich ausgewiesen hat (§ 19 des durch Gesetz vom 15. Juli 1888 abgeänderten Gemeindegesetzes von 1875), um Erteilung des Landrechtes an denselben.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern beschließt der Regierungsrat:

1. Dem ledigen Herrn Dr. phil. Oskar Schmid wird gemäß § 21 Absatz 2 des Gemeindegesetzes von 1875 das Kantonsbürgerrecht erteilt und seine Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Veltheim bestätigt, unter der Bedingung, daß er sich innert Monatsfrist über Bezahlung der Einkaufsgebühren in das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, ersterer im Betrage von 400 Fr., letzterer im Betrage von 325 Fr., bei der Staatskanzlei ausweise.

II. Nach Erfüllung dieser Bedingung ist ihm die Landrechtsurkunde auszustellen.

III. Mitteilung an das Statthalteramt Winterthur zu Händen des Herrn Schmid, unter Rücksendung des Heimatscheines, den Gemeindrat Veltheim, an die Direktionen der Finanzen und des Militärs, sowie an den Gemeindevorstand Wellendingen.